Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2577

27. 09. 74

Sachgebiet 613

Verordnung
der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/74 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1974)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Bestimmungen zu den Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1, aus 73.15 B V b) 1 und aus 73.15 B VII a) 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1974 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich *)* Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	Beitrittsländer	Drittländer
1	2	3	4	5	6
aus 73.15 A V b) 1	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,62 bis 0,74 Gewichtshundertteilen, 1 900 t vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974, zur Verarbeitung in der Autoreifenindustrie im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	4,2 %	7 %
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 oder von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, 8 500 t vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS) ..	frei	—	4,2 %	7 %
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 17 000 Gauß und 50 Hertz (kornorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 1200 t vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	3,6 %	6 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 27. September 1974 — I/4 (IV/4) — 651 04 — Zo 90/74.

Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übermittelt.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland für das zweite Halbjahr 1974 folgende Zollkontingente zum Null-Zollsatz zu gewähren:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, für die Autoreifenindustrie,
   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1
   1 900 t.

2. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn und sogenanntem Klaviersaitendraht,
   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1
   8 500 t.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

3. Kornorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm (gemessen bei 17 000 Gauß und 50 Hertz),
   aus Tarifstelle 73.15 B VII a) 1
   1 200 t.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1974 mit Entscheidung vom 29. Juli 1974 [1]) entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutzniveaus) gestattet.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollbegünstigungen zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung der regelmäßigen Zollsätze (Spalten 5 und 6 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 237 vom 29. August 1974 S. 32

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99